

§ 4: Schutz von Individualität, Integrität und allgemeiner Handlungsfreiheit

I. Garantie der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)

1. Schutzbereich und Grundrechtsgewährleistung

- Vorüberlegung: Rechtscharakter von Art. 1 Abs. 1 GG
 - eigenständiges, mit der Vb. geschütztes Grundrecht oder
 - Rechtsprinzip (i.Vm. den Freiheitsrechten, Art. 2 ff. GG)
 - Schutz durch „Menschenwürdekern“ im Grundrecht, z.B. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Ehre)
- Persönlicher Schutzbereich = Grundrechtsträger
 - Jedermann, d.h. jede natürliche Person
 - Nasciturus? zw., wohl nur Schutz aus Art. 2 Abs. 2 GG
 - Tote? → postmortaler Ehrenschatz aus Art. 2 Abs. 1 GG
- Sachlicher Schutzbereich (Grundrechtsgewährleistung)
 - allgemeine Funktion: tragendes Bauprinzip der Verfassung i.S.v. wichtigste Wertentscheidung
 - Inhalt im einzelnen: sozialer Selbstwert- und Achtungsanspruch, der jedem Menschen kraft seiner Subjektivität – „Mensch sein“ – zukommt (z.B. Identität, Individualität, Persönlichkeit, Selbstbestimmung, prinzipielle Gleichheit mit anderen Menschen); findet seinen Hintergrund in
 - Eigenwert kraft „Natur“ bzw. kultureller Überlieferung (Gott, Glaube)?
 - Eigenwert kraft vernunftbegabten, selbstbestimmbaren Verhaltens?

2. Beeinträchtigung der Menschenwürde (Eingriff)

- staatliche Mißachtung (nicht notwendig: bewußt und gewollt) des sozialen Selbstwert- und Achtungsanspruchs, z.B. durch Erniedrigung, Ächtung, Ausgrenzung, Verfolgung
 - „Objektformel“: den Menschen einer Behandlung aussetzen, die ihn zum bloßen Objekt des Staates macht, seine Subjektqualität also prinzipiell in Frage stellt
 - Typisierung des Eingriffs nach historischen Erfahrungen:
 - Sklaverei, Menschenhandel, Leibeigenschaft (~ Freiheit)
 - Folter, gewaltsame medizinische Experimente, Menschenzüchtung (Klonen) (~ körperliche Unversehrtheit und Identität)
 - Verwahrlosenlassen Hilflloser, Entzug des Existenzminimums
- Verweigerung bzw. Entzug staatlichen Schutzes gegen private Zugriffe (Art. 1 Abs. 2 GG: „... und zu schützen ...“)
 - => zumindest mittelbare Drittwirkung aus objektiv-rechtlicher Bedeutung des Menschenwürdegrundsatzes
 - z.B. im Zivilrecht: Schutz von Ehre, Namen und Persönlichkeit; aber auch durch Schadensersatz bei ungewollter Elternschaft („wrongful birth“)?
 - z.B. im Strafrecht: Schutz der Selbstbestimmung gegen Nötigung und Beeinträchtigungen der persönlichen Freiheit
 - z.B. im Verwaltungsrecht: keine Genehmigung menschenunwürdiger Vorhaben; aber auch Schutz des Menschen gegen sich selbst (z.B. bei Peep-Show oder „Zwergenweitwurf“)? => Selbstbestimmungsrecht!

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (Schranken)

- schrankenlose Gewährleistung (–> Art. 79 Abs. 3 GG), d.h.
 - kein Gesetzesvorbehalt, keine verfassungsimmanente Schranken
 - keine Abwägung mit anderen Verfassungsgütern

II. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2, 102 GG)

1. Allgemeine Bedeutung und Schutzbereich

- Allgemeine Bedeutung: besondere Schutzbedürftigkeit nach NS-Erfahrungen (Vernichtung von Juden und „rassisch Minderwertiger“)
- **Schutzbereich**
 - **Sachlicher Schutzbereich:**
 - Leben = körperliches Dasein, also biologisch-physische Existenz, nicht aber „Freiheit zum Leben“ (→ Selbsttötung, Tötung auf Verlangen, Zwangsernährung etc. => Art. 2 Abs. 1 GG)
 - Körperliche Unversehrtheit
 - Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinn
 - Integrität der körperlichen Substanz (→ Operation)
 - physisches Wohlbefinden, sofern mit körperlichem Schmerz vergleichbar (z.B. zwangsweises Haareschneiden, nicht aber bloße Anordnung zur Veränderung der Erscheinung)
 - nicht: Freiheit vor Angst, geistiges Wohlbefinden
 - **Persönlicher Schutzbereich: Jedermann-Grundrecht**
 - jede natürliche Person (kein „lebensunwertes“ Leben!)
 - Nasciturus? h.M.: ja (wohl bereits ab Befruchtung der Eizelle, auch extrakorporal, jedenfalls nach Nidation); a.A.: nein, noch keine Grundrechtsträgerschaft (→ kein Abwehrrecht), daher nur staatliche Schutzpflicht
 - Ende: Hirntod des Menschen (=> Organentnahme!)

2. Gewährleistung, Eingriff, Beschränkung

- Gewährleistung: Abwehr von staatlichen Eingriffen und Schutz gegen Beeinträchtigungen durch Private

- Eingriff:
 - Recht auf Leben: jede rechtliche oder faktische staatliche Maßnahme, die den Tod des Grundrechtsträgers bewirkt (z.B. Schuß des Polizisten, Euthanasie, Todesstrafe)
 - Recht auf körperliche Unversehrtheit: jede gezielte staatliche Beeinträchtigung des Schutzbereichs gegen den Willen des Grundrechtsträgers (z.B. körperliche Strafe oder medizinische Zwangsbehandlung, z.B. Impfzwang, Blutentnahme, heftiger Lärm), auch wenn sie nur Mittel zum Zweck ist (z.B. Verknüpfung staatlicher Leistungen mit körperlicher Beeinträchtigung)

- Beschränkung durch **einfachen Gesetzesvorbehalt**, Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG
 - betrifft alle Eingriffe, außer Todesstrafe (Schranken-Schranke) = Eingriff in das Lebensgrundrecht zu **Strafzwecken** (=> Abgrenzung zu gezieltem polizeilichen Todesschuß!)
 - formell: Beschränkung „aufgrund eines Gesetzes“
 - schließt Beschränkung unmittelbar durch Gesetz ein
 - Gesetz = **förmliches** Gesetz, in jedem Fall für Recht auf Leben; für Recht auf körperliche Unversehrtheit bei leichtem Eingriff materielles Gesetz wohl ausreichend
 - Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG!

- materiell: strikte Beachtung des Übermaßverbotes
 - bei Recht auf Leben (z.B. gezielter Todesschuß des Polizisten zur Abwehr einer gegenwärtigen konkreten Gefahr für Leib und Leben der Geisel zulässig, nicht aber z.B. für das Ergreifen des Täters oder der Beute)
 - bei Recht auf körperliche Unversehrtheit (z.B. zwangsweise Behandlung eines Kranken nur, wenn ansteckende Krankheit vorliegt, die Leben und Gesundheit anderer konkret gefährdet)
 - bei bloßer Gesundheitsgefährdung zwar Schutzpflicht, aber keine staatliche Verpflichtung zum Schutz gegen alle unbekannten oder nur vorstellbaren Gefahren (etwa bei Luftverschmutzung, Mobilfunkanlagen, passivem Rauchen)

III. Recht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2, 104 GG)

1. Schutzbereich

- **Persönlicher** Schutzbereich: Jedermann-Grundrecht
- **Sachlicher Schutzbereich**: körperliche Bewegungsfreiheit
= „habeas corpus“, d.h. **Freiheit, einen gegenwärtigen Aufenthaltsort zu verlassen** („weg von hier“); nicht aber: einen bestimmten Ort aufzusuchen, der aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zugänglich ist („hin nach dort“)

2. Gewährleistung, Eingriff, Beschränkung

- Gewährleistung:
 - Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe
 - Schutzpflicht gegen Beeinträchtigungen durch Private (z.B. Freiheitsberaubung)
- Eingriff:
 - Beeinträchtigung körperlicher Bewegungsfreiheit durch
 - Beschränkung auf einen relativ **umgrenzten Raum** (z.B. Inhaftierung, Einsperren, nicht aber: Verbot, Land zu verlassen)
 - i.V.m. **besonderen Sicherungen** gegen das Verlassen (nicht aber – jedenfalls nach h.M. – Gefahr sofortigen unmittelbaren Zwangs; daher kein Eingriff bei Vorladung zur Behörde, wohl aber bei der nachfolgenden zwangsweisen Vorführung durch die Polizei)
 - Einzelheiten der Eingriffstypik → Übersicht
- Beschränkung: Einzelheiten → Übersicht

Eingriffsvarianten und -folgen bei Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 104 GG

<i>Freiheitsbeschränkung</i>		<i>Freiheitsentziehung</i>
Person muß ohne oder gegen ihren Willen – „kurzzeitig“ – in ihrer körperlichen Bewegungsfreiheit beeinträchtigt werden, ohne daß bereits eine → F.entziehung vorliegt → z.B. Mitnahme zur Polizeiwache oder zur Blutentnahme beim Arzt, zwangsweise Vorführung bei Behörden Nicht: – Verhaltenspflicht, die mit Beschränkung der körperlichen Bewegung verbunden ist (z.B. Vorladung zur Behörde; Pflicht, an Unfallstelle Hilfe zu leisten; Nachsitzen in Schule) – bloß kurzfristiges Anhalten (z.B. Verkehrskontrolle, Personalienfeststellung)	<– Unterscheidungskriterien –> (§ 2 Freiheitsentziehungsgesetz)	Person muß ohne oder gegen ihren Willen in einem besonderen, abgeschlossenen oder eng umgrenzten Raum (Gebäude etc.) festgehalten werden => körperliche Bewegungsfreiheit ist durch staatliche Maßnahme nach jeder Richtung hin aufgehoben → z.B. Haft, Unterbringung in geschlossener Anstalt, Polizeigewahrsam

1. Förmliches Gesetz (Art. 2 Abs. 2 Satz 3, 104 Abs. 1 GG), das die Eingriffsvoraussetzungen hinreichend deutlich bestimmt 2. Beachtung der im Gesetz (eventuell) vorgesehenen Form- und Verfahrensvorschriften (Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG) 3. Unterlassen seelischer oder körperlicher Mißhandlungen (z.B. „Scheinhinrichtung“) 4. Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	<– Eingriffsvoraussetzungen –>	Wie links 1. – 4.; außerdem aber 5. grundsätzlich richterliche Entscheidung erforderlich (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG); 6. ausnahmsweise durch Verwaltung (z.B. Polizei, Staatsanwalt) zulässig (Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG), dann aber unverzögliche Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung bei absoluter zeitlicher Obergrenze (Art. 104 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 GG) 7. überdies bei Fortdauer der Freiheitsentziehung Benachrichtigung eines Angehörigen / einer Vertrauensperson vorgeschrieben (Art. 104 Abs. 4 GG)
---	--	---

IV. Recht auf Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG)

1. Allgemeine Bedeutung und Schutzbereich

- Allgemeine Bedeutung: Schutz der Persönlichkeit und Privatheit im Bereich individueller Kommunikation
- **Schutzbereich**
 - **Persönlicher** Schutzbereich: Jedermann-Grundrecht
 - jede mit anderen kommunizierende natürliche Person, unabhängig von ihren Rechtsbeziehungen zum Kommunikationsmedium (Eigentümer, Mieter, Nutzer ohne Rechtsanspruch)
 - alle deutschen juristischen Personen bzw. Personenvereinigungen des Privatrechts (→ Art. 19 Abs. 3 GG)
 - **nicht:** die Unternehmen, welche die Kommunikation ermöglichen und ihre Inhalte übermitteln (z.B. Post, Telekom, Internet-Provider usw.)
 - nicht: juristische Personen des öffentlichen Rechts (evtl. anderer Grundrechtsschutz, z.B. Art. 5 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 GG)
 - daher **Grundrechtsadressaten** (→ Art. 1 Abs. 3 GG): staatliche Stellen, nicht aber private Kommunikationsunternehmen, auch wenn sie sich (noch) in der Hand des Staates befinden (z.B. Deutsche Post AG)

- **Sachlicher** Schutzbereich (einheitliches Grundrecht):
 - Briefgeheimnis = Schutz verschlossener schriftlicher Nachrichten, die an einen individuellen Empfänger gerichtet sind (daher nicht: Warenwerbung oder -probe, Wochenblatt etc.), und zwar sowohl hinsichtlich des Inhalts als auch des Kommunikationsvorgangs
 - Postgeheimnis = Schutz der Vertraulichkeit aller durch die früher staatliche Postverwaltung abgewickelten Kommunikationsvorgänge; nach Privatisierung durch Postreform II (→ Art. 87f Abs. 2 Satz 1 GG) weitgehend funktionslos geworden
 - Fernmeldegeheimnis = Schutz der Vertraulichkeit jeder individuellen fernmeldetechnischen Kommunikation vom Absender zum Empfänger, endet mit Zugang beim Empfänger (→ Abgrenzung zu Art. 2 Abs. 1, 13 GG !!)

2. Gewährleistung und Eingriff

- Gewährleistung: Schutz vor staatlicher Kenntnisnahme vom Vorgang und vom Inhalt der Kommunikation
- Eingriff: Verschaffen der Kenntnis von Umständen und/oder Inhalt der geschützten Übermittlungsvorgänge und Nutzung der so gewonnenen Informationen ohne Zustimmung der betroffenen Kommunikationsteilnehmer; z.B.
 - bei Briefgeheimnis: Öffnen/Lesen der Korrespondenz, Briefkontrolle
 - bei Fernmeldegeheimnis: Telefonabhören, Internetkommunikation überwachen, E-mail-Verkehr ausforschen, auch nur Verbindungsdaten abrufen; aber: bloßes Mithören bei einem Teilnehmer reicht nicht aus („Hörfalle“)

3. Rechtfertigung – Schranken des Art. 10 Abs. 1 GG

- Einwilligung aller am Kommunikationsvorgang Beteiligten schließt Eingriff aus
- allgemeiner Gesetzesvorbehalt, Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG, für Abhören, Sichern, Verarbeiten, Weitergabe
 - dabei erhöhte Anforderungen an Bestimmtheit und Klarheit der Normierung (polizeiliche Generalklausel reicht nicht aus)
 - einfachgesetzlich außerdem zumeist mit Richtervorbehalt versehen (z.B. im Strafprozeßrecht)
 - gerichtlicher Rechtsschutz muß jedenfalls nachträglich sichergestellt sein
- bei Eingriffen zugunsten des Staats- bzw. Verfassungsschutzes ausnahmsweise gesetzlicher Ausschluß der Benachrichtigung des Betroffenen zulässig (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG) = Ausschluß des Rechtswegs nach Art. 19 Abs. 4 GG → ersatzweiser Rechtsschutz durch ein parlamentarisch bestelltes Organ („G 10-Kommission“) soll ausreichen (so BVerfG [E 30, 1, 21; 100, 313, 361], sehr zw.). Auch in diesen Fällen muß aber eine gerichtliche Kontrolle ermöglicht werden, sobald die Gründe für die Geheimhaltung des Zugriffs entfallen sind.

V. Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)

1. Allgemeine Bedeutung und Schutzbereich

- Allgemeine Bedeutung: Schutz der Persönlichkeit und Privatheit des einzelnen in seinem elementaren Lebensraum

- **Schutzbereich**
 - **Persönlicher** Schutzbereich: Jedermann-Grundrecht
 - jede natürliche Person, unabhängig von ihren Rechtsverhältnissen zum geschützten Raum (Eigentümer, Mieter, Nutzer ohne Rechtsanspruch)
 - alle deutschen juristischen Personen bzw. Personenvereinigungen des Privatrechts
 - nicht: juristische Personen des öffentlichen Rechts
(evtl. anderer Grundrechtsschutz, z.B. Art. 5 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 GG)

 - **Sachlicher** Schutzbereich: „Wohnung“ = alle Räume, die der allgemeinen Zugänglichkeit erkennbar entzogen sind und privatem Leben und Verhalten dienen, z.B.
 - Wohnung mit Nebenräumen, auch Keller, Dachboden
 - Hotelzimmer
 - Wohnwagen, Hausboot (nicht aber: Auto, Strandkorb)
 - auch: Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume (sehr zw., wenn der Öffentlichkeit allgemein zugänglich, etwa bei Verkaufsräumen)

2. Gewährleistung, Eingriff, Beschränkung

- Gewährleistung:
 - Abwehr staatlicher Eingriffe in die räumlich geschützte Privatsphäre
 - Schutz gegen Beeinträchtigungen durch Private (z.B. durch Vermieter)
 - nicht aber: Anspruch auf angemessene Wohnung oder eine bestimmte Wohnungsnutzung
- Eingriff: jede Beeinträchtigung der räumlichen Privatheit, z.B.
 - Betreten
 - Durchsuchen
 - Überwachen von Vorgängen in der Wohnung von außen durch technische Hilfsmittel (Abhören, Ausspähen), wohl aber nicht: bloßes Beobachten von außen
 - nicht: Pflicht zur Auskunft über Wohnungsverhältnisse
 - nicht: Kündigung des Nutzungsrechts an der Wohnung
 - nicht: bei **Einverständnis** des Grundrechtsträgers, soweit Einwilligung auf konkrete Einsichtnahme bezogen und nicht durch Drohung oder Täuschung erlangt
- Beschränkung (Art. 13 Abs. 2–7 GG): in Form von
 - Durchsuchung (Abs. 2)
 - Überwachung (Abs. 3 – 6)
 - sonstige Eingriffe und Beschränkungen (Abs. 7)

=> immer **Zitiergebot**, Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG
- Beschränkung im einzelnen (Voraussetzungen) -> Übersicht

Eingriffsvarianten und -voraussetzungen bei Art. 13 Abs. 2 – 7 GG

Durchsuchung (Art. 13 Abs. 2 GG)	Überwachung (Art. 13 Abs. 3 – 6 GG)		Sonstige Eingriffe (Art. 13 Abs. 7 GG)
	akustisch	optisch	
Ziel- und zweckgerichtetes Suchen nach Personen oder Sachen oder zur Sachverhaltsermittlung	Ausspähen von Lebensvorgängen innerhalb einer Wohnung durch Einsatz akustischer technischer Mittel (z.B. Mikrophon)	Ausspähen von Lebensvorgängen innerhalb einer Wohnung durch Einsatz optischer technischer Mittel (z.B. Videokamera)	Jede sonstige Beeinträchtigung des Schutzbereichs der Wohnung (z.B. Betreten, Aufenthalt, Besichtigung)
1. Förmliches Gesetz (Bestimmtheit!) 2. Richterliche Anordnung 3. strikte Beachtung der Verhältnismäßigkeit	1. Förmliches Gesetz (Bestimmtheit!) 2. Für repressive Zwecke = Strafverfolgung (Art. 13 Abs. 3) – bei besonders schwerer Straftat – nur als ultima ratio – Anordnung durch 3 Richter, bei Gefahr im Verzug durch 1 Richter 3. Für präventive Zwecke = Polizeirecht (Art. 13 Abs. 4) – dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit = gemeine Gefahr oder Lebensgefahr – Anordnung durch 1 Richter → kein Richtervorbehalt bei Schutz einsatzbeteiligter Personen	1. Förmliches Gesetz (Bestimmtheit!) 2. Für präventive Zwecke = Polizeirecht (Art. 13 Abs. 4) – dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit = gemeine Gefahr oder Lebensgefahr – Anordnung durch 1 Richter → kein Richtervorbehalt bei Schutz einsatzbeteiligter Personen	1. Qualifiziertes förmliches Gesetz (Gefahr für die öffentliche Sicherheit) aber Ausnahme (BVerfG): Sonderregelung bei Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen – (Einfaches) Gesetz – Betreten ist für bestimmten gesetzlichen Zweck erforderlich – Betreten nur zu normalen „Geschäftszeiten“ – Inhaber des Hausrechts ist zuvor zu informieren

VI. Art. 2 Abs. 1 GG – Allgemeine Handlungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht

<i>Allgemeine Handlungsfreiheit</i> <i>Art. 2 Abs. 1 GG</i>	Unterschiedliche Ausprägungen	<i>Allgemeines Persönlichkeitsrecht</i> <i>Art. 2 Abs. 1 GG [i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG]</i>
Handlungsfreiheit im umfassenden Sinn = alles tun und lassen zu können (str., z.T. auf Entfaltung der eigenen Persönlichkeit beschränkt); z.B. – Spaziergehen, Fahren ohne Helm oder Gurt – aus Deutschland ausreisen oder auswandern – Tauben füttern, Reiten im Wald – Dr.-Titel im Namen führen – bissigen Hund halten – Haschisch rauchen – Verträge abschließen	Schutzbereich der beiden Grundrechte	Autonomer, abgeschirmter Bereich privater Lebensgestaltung; z.B. – Schutz (höchst)persönlicher Entfaltung – Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit – Recht auf informationelle Selbstbestimmung – Recht auf Resozialisierung – Recht von Kindern / Jugendlichen auf ungestörte Persönlichkeitsentfaltung – Recht auf sexuelle Selbstbestimmung
Auffanggrundrecht → subsidiär zu allen speziellen Freiheitsrechten, auch zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht	Verhältnis zu den anderen Freiheitsrechten	Eigenständiges Grundrecht → steht gleichberechtigt neben allen anderen speziellen Freiheitsrechten
– Rechte anderer (Grundrechte) – <u>Verfassungsmäßige Ordnung</u> = alle Vorschriften, die formell und materiell verfassungsmäßig sind – Sittengesetz = nachweisbare gemeinsame Grundüberzeugungen der Gesellschaft (heute zw.)	Schranken der beiden Grundrechte	<u>Verfassungsmäßige Ordnung</u> = alle Rechtsnormen, die formell und materiell verfassungsmäßig sind; dabei aber strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung (z.B. keine Beschränkung der Intimsphäre)

